KJHG

Begriffserklärungen S.116

### Kinder und Jugendliche

🡪 kein einheitlicher Begriff des Kindes im Sozialrecht

* Allgemein: jede minderjährige Person; jede Person, die noch nicht 18 Jahre alt
* Sozialleistungsbezogen: >27, die aus best. Gründen in wirtschaftl. Abhängigkeit von Eltern
* KJHG: §7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
* Altersgrenze nach oben: Vollendung des 14. Lebensjahres; jünger= „Kind“
* „Jugendlicher“: 14 aber noch nicht 18 Jahre alt (siehe auch §1 JGG)
* Person zw. 18-21 strafrechtlich „Heranwachsender“ (§1 JGG)
* Jugendhilferechtlich: „junger Volljähriger“ 🡪18 aber noch nicht 27 Jahre alt (§7 SGB VIII)

### Rechtsfähigkeit bedeutet, Träger von Rechten&Pflichten sein zu können

*„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“* **§ 1 BGB** ≠ SGB VII

🡪kann man im Laufe des Lebens NIE verlieren!

GG Art.1

BGB § 1

* Lebensrecht hat man schon vor der Geburt, deswegen „geschriebene Lüge“

Aber GG hat Vorrangigkeit!

* Sonderfall: Bereits vor der Geburt schon Recht auf Erbe! **Erbrecht § 1923 BGB**

**Geschäftsfähigkeit**

* Jeder Volljährige ist prinzipiell geschäftsfähig (außer dauerhaft in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit 🡪§§2, 104 Nr.2 BGB)
* Minderjährige vor Vollendung des 7. Lebensjahres 🡪**geschäftsunfähig** (§104 Nr.1 BGB)
* Ab 7. Lj bis Erreichen Volljährigkeit 🡪**beschränkte Geschäftsfähigkeit** (§106 BGB)

🡪 zum Abschluss rechtswirksamer Geschäfte benötigt Jugendlicher i.d.R. Zustimmung des gesetzl. Vertreters (Eltern): §§ 107, 108 BGB

Ausnahme: §110 BGB

Sonderfall: § 2229 BGB **Testierfähigkeit** (ab Vollendung des 16. Lj. darf ein Testament, auch ohne Einverständnis der gesetzlichen Vertreter, errichtet werden)

**Sozialrechtliche Handlungsfähigkeit**

 **§ 36 SGB I**  Ausnahme für Personen ab 15. Lj. (erweiterte Handlungsfähigkeit):

Minderjährige können wirksam Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen, also auch Widerspruch und Klage erheben und Sozialleistungen entgegennehmen

Einschränkungen:

- § 36 Abs. 2 Satz 1SGB I - von gesetzlicher Vertreter durch schriftl. Erklärung gegenüber

Sozialleistungsträger

- § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I – Sozialleistungsträger „soll“ gesetzl. Vertreter über Antragsstellung und erbrachte Sozialleistungen unterrichten

**OEG (Opferentschädigungsgesetz)**

*„vorsätzlich, rechtswidrig tätlicher Angriff“*

 Problematik Gewaltopferentschädigung

Verweis in § 1 OEG auf BVG (Bundesversorgungsgesetz)

 § 60 BVG (Regel Leistung ab Antrag;

Ausnahme: Jahresfrist rückwirkende Bewilligung auf Tattag

Ausnahme: unverschuldete Verhinderung (Trauma)

 rückwirkend auf Tattag

**Personensorgerecht**

Sorge für Person der Kindes (Personensorge) 🡪Teil der elterlichen Sorge (§1626 Abs.1 Satz2 BGB)

* Elterliche Sorge: Pflicht&Recht der Eltern für minderjähriges Kind zu sorgen

🡪grundrechtlich geschützt durch Art.6 Abs.2 GG

Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder

Zwiespalt

Erziehungsrecht Aufsicht des

Der Eltern Staates

Elterliche Sorge (§ 1626 BGB)

Personensorge Vermögenssorge

Im Idealfall beide Eltern

unverheiratet (§ 1626 a BGB): erst durch Erklärung oder Heirat steht beiden

elterliche Sorge zu; sonst hat Mutter Sorge allein inne

bei Uneinigkeit gilt **Einigungsgebot** (§ 1627 S. 2 BGB); keine Einigung § 1628 S. 1 BGB Richter

entscheidet

Problemlage:  **Minderjährigkeit der Eltern**

 § 1773 (2) BGB: ein Vormund wird bestellt, weil: § 1673(2)2 BGB

 oft liegt der Vormund beim Jugendamt (§ 1791c BGB): „Amtsvormundschaft“

 - § 1793 BGB: Vormund hat das Recht und Pflicht für die Person und

Vermögen zu sorgen und sie auch zu vertreten

- § 1673 (2) 2 BGB: bei beschränkter Geschäftsfähigkeit steht ihm zwar

gemeinsam mit gesetzlichen Vertreter die Personensorge zu, aber nicht berechtigt dieses zu vertreten; Meinungsverschiedenheit

(§ 1673(2)3 BGB): Meinung minderjährigen Elternteils geht vor, wenn der Vertreter des Kindes ein Vormund oder ein Pfleger ist

**Gesetzliche Vertretungsbefugnis**

* Elterliche Sorge nicht nur Personensorge, sondern auch gesetzliche Vertretungsbefugnis für Kind nach außen 🡪 **§1629** Abs.1 Satz1 **BGB**
* Geltendmachung von Sozialleistungen, die dem Minderjährigen zustehen
* I.d.R. beide Eltern gemeinsam, es sei denn ein Elternteil alleinig zur Vertretung berechtigt
* Ab **Vollendung des 15. Lebensjahres** Minderjährige sozialrechtlich handlungsbefugt 🡪Eltern nicht!

### 1. Problemlagen bei Erziehungsberechtigten

b) Kinder in Pflege

 **§ 33 SGB VIII + § 1688 BGB**

§ 33 SGB VIII  
Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

+

§ 1688 BGB  
Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, **in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden** sowie den **Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten**. Sie ist befugt, den **Arbeitsverdienst (*Ausbildungsvergütung)*des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten**. § [1629](http://dejure.org/gesetze/BGB/1629.html) Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ [34](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/34.html), [35](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/35.html) und[35a](http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/35a.html) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 **gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt**. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. *🡪Vorbehalt!*

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § [1632](http://dejure.org/gesetze/BGB/1632.html)Abs. 4 oder § [1682](http://dejure.org/gesetze/BGB/1682.html) aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

**Finanzielle Begleitung der Pflegeeltern**

* Für die Versorgung und Betreuung des Pflegekindes im Rahmen von Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern nach vertraglicher Vereinbarung finanzielle Leistungen vom Jugendamt:
* Vom Alter abhängigen Unterhaltsbedarf des Kindes, einschl. Taschengeld
* Entlohnung für Erziehungsarbeit der Pflegeeltern
* Zzgl. Beitragserstattung für Unfallversicherung; hälfte für Alterssicherung
* Einmalige Zuschüsse aus besonderem Anlass (§39 SGB VIII; z.B. Einschulung, Führerschein

**§ 37 SGB VIII Abs. 3 Satz 1**

§ 37 SGB VIII Abs. 3 Satz 1  
Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet.

Amtspflicht des Jugendamtes gegenüber Kindern in Fremdunterbringung

Schadensersatzpflicht bei Verletzung

Aller Schaden zu ersetzen, auch „Schmerzensgeld“

**Das jugendhilferechtliche „Dreieck“**

Freie Träger

(z.B. Caritas)

d) Der Tod des alleinigen Erziehungsberechtigten

**§20 SGB VIII** Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

🡪 Kind ***soll*** nach Möglichkeit im Haushalt bleiben, es sei denn es sprechen entscheidende Gründe dagegen (z.B. Wohnung nicht bezahlbar)

Problematik: Krankenversicherungsschutz  §10, Abs. 2 SGB V „Familienversicherung – Kinder sind versichert bis…“; §19 Abs.2 SGB V Erlöschen des Leistungsanspruchs „Endet die Mitgliedschaft durch Tod, erhalten die versicherten Angehörigen Leistungen längstens für einen Monat nach dem Tod des Mitglieds“

§ 1773 BGB Vormundbestellung „Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht…“

§9 Abs.1 Nr. 2 SGB V freiwilliger Beitritt des Kindes in die freiwillige Versicherung (§1680 BGB)

Wenn ein Elternteil stirbt 🡪überlebendes Elternteil steht elterliche Sorge zu

* Voraussetzung: gemeinsames Sorgerecht vor Tod
* Wenn Verstorbene alleinig sorgeberechtigt 🡪familiengerichtliche Übertragung des Sorgerechts

g) Erziehungsschwierigkeiten

bestehende Erziehungsschwierigkeiten, die das Eltern-Kind-Verhältnis belasten 🡪Erziehungs- und Familienberatungsstelle kann in Anspruch genommen werden

* Bei Bedarf wird Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt finanziert (§27, 28, 36a, 90 SGB VIII)
* Auch zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten ist Jugendamt verpflichtet (selbst od. über nicht staatl. Träger) Leistungen zur Erziehungsförderung bereitzuhalten/durchzuführen (§16 SBB VIII)
* Aber: Kostenerhebung nach §90 SGB VIII

Bsp.: Drogen in der Schule

§16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung Leistungsberechtigte sind

in der Familie Personensorgeberechtigte, keine Pflegeeltern

🡪 „Vermeidung von Erziehungsproblemen“ (präventiv)

Aufklärung.

* §90 SGB VIII Pauschalierte Kostenerhebung

 

Kein einklagbarer Anspruch! Rechtsanspruch auf HzE! Hilfe zur Erz. §§27H. SGB VIII

🡪nur staatl. Angebot (darf nicht „übergestülpt“ werden!)

h) Psychische Erkrankung der Eltern

§1896 BGB Voraussetzungen „Rechtliche Betreuung“

* Unterschied psych. Erkrankung 🡪geistige/seelische Behinderung?!

🡪Krankheit: körperl./geistige/seel. Beeinträchtigung, die Behandlung nach sich zieht

Definition Behinderung: §2 SGB IX 🡪Unterschied zur Krankheit ist die **Zeitdauer** (länger als 6Monate); wenigstens voraussichtlich! (prognostisch betrachtet)

**+Teilhabestörung** (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt)

🡪im Umkehrschluss keine Behinderung, wenn keine Beeinträchtigung vorliegt

 Das Sorgerecht bleibt erhalten (Grundsatz) oder Familiengericht  §1674 BGB: elterlichen Sorge

kann ruhen bei tatsächlichem Hindernis, stützend auf § 1675 BGB

* betreffende Elternteil darf sorge nicht ausüben

 Entzug der elterlichen Sorge lt. §1666 BGB  Bestellung eines Vormunds für das Kind §1773 (1)

BGB Begründung der Vormundschaft, Voraussetzungen.

 Eventuell das Jugendamt als Vormund nach § 1791b BGB Bestellte Amtsvormundschaft des

Jugendamts (wenn geeignete Person nicht vorhanden)

i) Misshandlung und sexueller Missbrauch des Kindes durch die Eltern

Gesundheit des Kindes hat Vorrang vor Elternrecht (Art.6 GG)

* Kindewohlgefährdung bedeutet Entzug der Sorge

Aber: wenn sich Sorgeberechtigte einsichtig zeigen, kein Sorgerechtsentzug

🡪 Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

* Ausreichend, wenn Kind aus Gefahrenort entfernt wird (🡪Pflegefamilie): auf unbest. Dauer, aber Eltern behalten Sorgerecht
* §176f StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
* § 223 StGB Körperverletzung
* § 225 StGB Missbrauch von Schutzbefohlenen
* Strafverfolgung der Eltern wegen sexuellen Missbrauchs muss vom Jugendamt nicht ausnahmslos eingeleitet werden, falls Beratung, Therapie und erforderlichenfalls Trennung von Kind und misshandelndem/-brauchendem Elternteil geeignet beurteilt werden und weitere Gefährdung des Kindes ohne Strafverfolgung abgewendet werden kann

🡪 Interessenkonflikt regelt §8a SGB VIII

* häufig **Fremdunterbringung**
* ***mit Einverständnis*** der Eltern §§27ff SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“ (Bsp.: Kind wurde von Vater

missbraucht, Mutter nichts damit zu tun hatte, Vater ausgezogen und Mutter mit Kind zurück

bleibt) 🡪kein Sorgerechtsentzug

* oder §33 SGB VIII **Vollzeitpflege** oder Unterbringung in einer sonstigen Wohnform (§34 SGB VIII)
* ***ohne Einverständnis*** der Eltern 🡪 „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen“ (§1666 BGB) 🡪Sorgerechtsentzug durch FamG aufgrund §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Unter Umständen auch §1666 BGB Abs 4 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. ! §2 Abs 2 OEG Versagungsgründe

Bei „**Geheimnis**“, z.B. Kind vertraut sich einem an, ist man eigentlich rechtlich nicht befugt dieses Geheimnis weiter zu tragen; außer Wohl des Kindes ist gefährdet, so ist man von dieser Schweigepflicht befreit

* wenn keine unmittelbare Gefahr für das Kind vorliegt, darf Sozialarbeiter Täter (Eltern) nicht anzeigen! 🡪**§203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen**

🡪 Ausweg: anonym vorgehen (als Privatperson darf angezeigt werden!)

Aber: bei geplanten Straftaten Anzeigepflicht, sonst droht Bestrafung 🡪**§138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten**

### 2. Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen

b) Seelische Behinderung bei Kindern

🡪bei besehender seelischer Behinderung von Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen bestehen Sozialleistungsansprüche gegenüber dem Jugendamt nach §§ 35a, 41 (2) SGB VIII

* nicht: § 53 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
* Wann wird aus einer leichten seelischen Behinderung eine WESENTLICHE?

„wesentliche Behinderung“ 🡪ganzheitliche Sicht! (Behinderung führt zu Wechselwirkung mit der Umwelt

**§ 53ff SGB XII** **§ 35a SGB VIII**

(Eingliederungshilfe- (seelisch behinderte

Leistungsberechtigte) Kinder u. Jugendliche)

„wesentlich“ unbestimmter

Rechtsbegriff

körperl. geistig seelisch

**Behinderung (Begriff)**

 § 2 Abs. 1 SGB IX: allgemeine Definition für gesamtes Sozialrecht; seel. Behinderung nicht eindeutig definiert

* In §3 EinglHVO näher umschrieben 🡪Zustand, indem Teilhabe am gesellschaftl. Leben dauerhaft beeinträchtigt, ohne dass med. Behandlungsmöglichkeiten gegeben, um Zustand nachhaltig zu verändern
* Abweichung von seel. Gesundheit anderer ist von Fachärzten auf Grundlage der ICD darzulegen (vgl. §35a Abs. 1a SGB VIII)

 3 Bestandteile

körperlich

6 Monate geistig Funktionsbeeinträchtigung  Auswirkungen  Teilhabestörung

seelisch  

Bsp.: IQ 70/ Depression  kann nicht bis kann nicht

20 zählen einkaufen gehen

* Teilhabestörung sowohl im privaten, also auch beruflichen Bereich!

🡪 Schwerbehindertenausweisverordnung SchbAwV

**GdB:** Die Festsetzung des GdB soll Menschen mit Behinderung die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen.

**Schwerbehinderung**

§ 2 Abs. 2 SGB IX

 Grad der Behinderung mind. 50%

 Merkzeichen:

„G“- erheblich gehbehindert „H“- Hilflosigkeit

„B“- Begleitperson notwendig „RF“- Rundfunkgebührenbefreiung

„aG“- außergewöhnlich gehbehindert

**Gleichstellung**

§ 2 Abs. 3 SGB IX

* ab einem Mindestgrad der Behinderung von 30°-40° können Menschen, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Dies ist der Fall, wenn diese infolge ihrer Behinderung einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können (Info: bei Kündigung schwerbehinderter Menschen überprüft Integrationsamt Einzelfall, ob Kündigung gerechtfertigt ist und nicht nur auf Grund der bestehenden Behinderung).

🡪 besonderer Kündigungsschutz (nicht unkündbar)

e) Schwangerschaft des Kindes

* **Unterhaltsrechtlich?**

|  |  |
| --- | --- |
| **Kindsvater** | **Eltern 🡪 Ausfallgebühren** |
| §1615l BGB Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt  🡪 für die Dauer von 6Wochen vor & 8 Wochen nach Geburt, wenn Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann 🡪frühestens 4 Monate vor und bis zu 3 Jahre nach der Geburt | 🡪zivilrechtlicher Untehaltsanspruch  §1601 BGB „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet einander Unterhalt zu gewähren“  In Verbindung mit §1589 BGB |

🡪 §1615l Abs.3, Satz 2 BGB: „Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor.“

* Voraussetzung: Vaterschaft muss vor der Geburt des Kindes anerkannt (§§1592 Nr.2, 1594 Abs.3 BGB) oder gerichtlich festgelegt (§§1592 Nr.3, 1600d BGB)
* **Existenzsicherungsrechtlich?** (Fürsorge)

lebt von Unterhaltsanspruch oder im Falle von kein/ zu wenig Unterhalt:

* SGB XII Sozialhilfe
* SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende

🡪 je nach **Erwerbsfähigkeit** (§8 SGB II)

* Wer nicht wegen Krankheit od. Behinderung auf absehbare Zeit außerstande
* Mind. 3h täglich arbeiten kann

Und **Zumutbarkeit** (§10 SGB II)

* Bspw. bis Kind 3. Lj vollendet hat
* **§20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts** (jedes Jahr neu)

z.Z. 391€ Regelsatz +240€ für Kind (entsprechen 60% vom Regelsatz) +warme Wohnung (Heizung, Miete) +17% (von 391€) Mehrbedarfszuschlag (Kinderbetreuung)

* **Kosten des Schwangerschaftsabbruchs:**
* **Bei Bestehen einer Indikationslage** (§24b SGB V) trägt Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für Schwangerschaftsabbruch (ggf. über Familienversicherung nach §10 SGB V)
* §218a StGB: Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche ist kein Schwangerschaftsabbruch

🡪KK ist zuständig für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche (innerhalb 12 Wochen)

Ebenso um Leben/Gesundheit der Schwangeren zu retten/schützen oder aufgrund von Vergewaltigung

🡪seel. Notlage der Mutter steht im Vordergrund; Schutz des ungeborenen Lebens wird in Hintergrund gedrängt (Behinderung als ausreichende Begründung für Uberforderung)

* Wenn Kosten der Schwangeren nicht zumutbar 🡪auf Antrag von gesetzl. KK aus Landesmitteln

Unzumutbarkeit:

* Bei Schwangeren, die in einer vom Träger der Sozial-/Jugendhilfe finanzierten Einrichtung untergebracht
* Von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (od. vergleichbare Sozialleistung für Lebensunterhalt) leben
* §19 Abs.3 **SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz**) Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

 Strafbarkeit: - Straflosigkeit des SS-Abbruchs entfällt nach **§ 218a StGB** (obwohl

nach § 218 StGB grundsätzlich strafbar)

- Ohne Indikation ist nach § 218a StGB SS-Abbruch bis zur 12. Woche

straflos, da der Tatbestand nach § 218 StGB nicht erfüllt ist

- Bei SS durch Vergewaltigung (§§176ff StGB) ist der Abbruch nicht

rechtwidrig § 218a(3) StGB

- Der SS-Abbruch ist bis zur Geburt des Kindes nicht strafbar

(§218a(2) StGB), wenn Gefahr für Leben o. Gesundheit der Mutter

besteht

 bei Minderjährigen: - SS-Abbruch bei Minderjährigen ist gesetzlich nicht geregelt. Es gibt

verschiedene Auffassungen der Handhabung: Entweder wurde

schon die Entscheidung bei der Minderjährigen nach psychol.

Untersuchung gelassen, oder aber auch die Entscheidungsmacht an

die Eltern gegeben

f) Sucht bei Kindern

Präventiv  - § 14(2) Nr.1 u. Nr.2 SGB VIII (Streetwork) ohne

- § 16(1)2 SGB VIII (Elternbildung) Rechtsanspruch!

* Aber: Recht der Kinder, sich in Fragen der Suchtgefährdung an Jugendamt zu wenden (§8 (2) SGB VIII)

*Was ist Sucht überhaupt?*

🡪Abhängigkeit = Krankheit = regelwidriger Körper-/Geistes-/Seelenzustand, der Behandlungsbedürftigkeit nach sich zieht

* Bei Krankheit nicht mehr Jugendamt zuständig, sondern Krankenkasse!
* Entzugsbehandlung §39 SGBV (über §10 SBGV Familienversicherung)
* Entwöhnungstherapie (Reha-Maßnahme) 🡪 KK (§40 Abs.2 SGB V)
* Bei fehlendem Krankenversicherungsschutz: einrichtungsbezogene Hilfen (Krankenhilfe) vom Jugendamt, wenn Kind in entsprechender stationärer Einrichtung der Jugendhilfe🡪 §40 SGB VIII

****oder Sozialamt: §§47ff SGBXII "Hilfe zur Gesundheit"

* §14 SGB IX Zuständigkeitsklärung

🡪2. Rehaträger muss Fall bearbeiten! (wird in der Praxis häufig ignoriert)

g) Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | STRAFRECHT | ZIVILRECHT |
| KINDER |  §19 StGB (Schuldunfähigkeit des Kinder) „strafunmündig“ |  §§823ff BGB (Schadensersatzpflicht) §828 Abs. 3 BGB ab 7 LJ. gilt, wenn bei Tat­begehung die erforderliche Einsichtsfähigkeit in sein Tun gehabt hat  volle Schadensersatzpflicht! (Totalreparation)   §823 i.V.m. §828 BGB Haftung Kind  §832BGB Haftung des Aufsichtspflichten 🡪 Eltern! |
| JUGENDLICHE |  Konsequenz JGG  § 1(2) JGG (i.V.m. §105 JGG)   §§9ff JGG Erziehungsmaßregeln   §§13ff JGG Zuchtmittel   §§17ff JGG Jugendstrafe   oder: §45 JGG Absehen von der Verfolgung  (u.U. Diversion  = umleiten) |  §823(2) BGB  Am Beispiel § 231 StGB |

h) Drohende oder eingetreten Wohnungslosigkeit von Kindern

* Möglichkeit der **Mietschuldenübernahme** bei allg. finanzielle Notlage 🡪 **§34 SGB XII**

Zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage

* Kann-Leistung 🡪pflichtgemäßes Ermessen
* Soll-Leistung im Falle drohender Wohnungslosigkeit
* Bei **Wohnungsverlust 🡪§68 Abs.1 Satz1 SGB XII**: Anspruch gegenüber dem Sozialamt auf Hilfe zur Beschaffung einer neuen Wohnung
* Verlust der Wohnung durch Kündigung

🡪Mietrecht §543 BGB außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. wenn Miete 2 aufeinanderfolgende Monate im Verzug)

🡪§569 BGB Abs.§ Nr.2: Wirkung Zahlung durch Sozialamt

🡪bereits ausgesprochene Kündigung wird unwirksam

* Sicherung dieser Einrichtung: §36 Abs.2 SGB XII

🡪Gericht gibt Info an Sozialamt weiter damit Schulden übernommen werden

* „wenn Wohnung doch weg“ 🡪§67 SGB XII (sog. Wohnungshilfe)
* Kind/Jugendlicher von Eltern getrennt/Straße
* Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme, also Notaufnahmeeinrichtung („Sleep-In“, Kindernotdienst) 🡪§42SGB VIII
* Berechtigung zur Inobhutnahme, wenn Kind darum bittet
* Nach Vollendung des 18. Lj 🡪§41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige (i.d.R. bis zur Vollendung des 21. Lj, kann aber begründet auch darüber hinaus gewährt werden)

🡪ausschließlich Wohnungslosigkeit: soziale Wohnhilfe §§ 67, 68 SGB XII